



# Gemeinde Offerdingen

Landkreis Tübingen



## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“**

**vom 09.02.1995**

**i.d.F. vom 08.11.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebengesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Offerdingen am 08.02.1995 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Offerdingen wird unter der Bezeichnung

**„Wasserversorgungsbetrieb Offerdingen“**

als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebengesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebengesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebengesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.



### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Offerdingen, den 09.02.1995

gez.  
Joseph Reichert  
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Gemeindebote		Sachbearbeiter /in
			vom	Nr.	
Satzung	09.02.1995	15.02.1995	11.02.1995	2	Gänßle
1. Änderung	21.11.2001	30.11.2001	24.11.2001	--	Gänßle
2. Änderung	08.11.2017	14.11.2017	10.11.2017	45	Henne